

Mediation contra Strafsanktionen

**Die nicht-Euklidische  
Erneuerung des Strafrechts**

**Grazia Mannozi\***  
(Universität Padua)

**Carlo Enrico Paliero\*\***  
(Universität Padua)

Italien

(Übersetzung aus dem Englischen von Paul B. Barnett, Dr. phil.)

\* Grazia Mannozi forscht auf dem Gebiet des Kriminalrechts an der Universität von Pavia

\*\* Carlo Enrico Paliero ist Professor für Strafrecht an der Universität von Pavia

Wie sehr auch die Ideengeschichte von Versuchen und Irrtümern geprägt ist, so können auch diese die Logik von Problemen erhellen, aus denen sie entstanden, sowie uns daran erinnern, daß die unsere Zeit beherrschenden Denkweisen, die einige von uns geneigt sind, als klar und folgerichtig zu betrachten, in den Augen künftiger Generationen nur mit Mühe als solche erkannt werden.“  
(A.O. Lovejoy, *The Great Chain of Being*, 1936)

„Das Unsere ist ein komplexes Zeitalter“  
(F. Ost-M. van de Kerchove, *Il diritto ovvero i pardossi del gioco*, 1992)

## I

### Einführung

#### 1. Entwicklungen im Jugendstrafrecht und in der Jugendprozeßordnung Italiens während des letzten Jahrzehnts

##### 1.1 *Der internationale Kontext*

Das Jugendstrafrecht in Italien ist seit 1989 mit der Einführung neuer Strafprozeßvorschriften für Jugendliche einen tiefgreifenden Wandel unterworfen worden.

Diese Entwicklung, deren wesentlichen Züge wir weiter unten noch beschreiben wollen, stellt einen Teil eines internationalen rechts- und verbrechensbekämpfungspolitischen Kontexts, der von der Forderung, die Zahl der Jugendstrafprozesse wesentlich zu vermindern, geprägt ist.

Es soll genügen, in dieser Hinsicht auf Folgendes hinzuweisen:

- (a) Artikel 11 der Minimalvorschriften für die Rechtspflege (New York, 1985)<sup>1</sup>, sieht die Möglichkeit, auf die Diversion als Teil einer fortschreitenden „Dejurisdiktionierung“ der staatlichen Reaktion auf die Jugendkriminalität auszuweichen, ausdrücklich vor;
- (b) Artikel 40, Paragraph 3, Ziffer (b) der VN-Konvention über die Rechte von Kindern<sup>2</sup>, fordert ebenfalls die außergerichtliche Behandlung von Jugendkriminalität unter Beachtung individueller Rechte

<sup>1</sup> Minimum Rules for the Administration of Justice, besser unter der Bezeichnung „Beijing Rules“ bekannt, VN, New York, 29.11.1985.

<sup>2</sup> Art. 40 der Convention on the Rights of Children, ratifiziert durch italienisches Gesetz Nr. 176 vom 27.05.1991, worin steht: „Die Unterzeichnerstaaten werden jede Anstrengung unternehmen, die Schaffung von Gesetzen, Verfahren, Behörden und Institutionen speziell für Kinder, die wegen Kriminaldelikte unter Verdacht oder Anklage stehen, oder verurteilt sind, und im Besonderen:

- (a) . . .
- (b) daß jedes mal, wenn es möglich und wünschenswert ist, so tätig zu werden, daß diese Kinder ohne Rückgriff auf kriminalrechtliche Verfahren behandelt werden, wobei verstanden wird, daß die Menschenrechte sowie die Rechtssicherheit gewährleistet werden müssen.

(c) Empfehlung Nr. 87 des Europarats<sup>3</sup> befürwortet „die Entwicklung von Verfahren zur Dejurisdiktionisierung und Konfliktlösung (Mediation) durch die für die Ahndung von Verbrechen zuständige Körperschaft mit dem Ziel, die Verstrickung von Jugendlichen in das System der Kriminaljustiz mit den damit einhergehenden Konsequenzen, zu vermeiden“, und appelliert an die „mit dem Schutz der Kindheit betrauten Dienste und Kommissionen, an die Anwendung dieser Verfahren mitzuwirken“;

(d) Artikel 13 der europäischen Konvention über die Ausübung der Rechte von Kindern (Straßburg, 25.01.1996): „Um Konflikte zu lösen und Jugendstraftprozesse zu vermeiden werden die Mitgliedsstaaten die Anwendung von Mediation oder jeder anderer Methode zur Konfliktlösung und deren Gebrauch zur Konfliktlösung fördern“;

(c) Die Konvention über die Entschädigung von Opfern von Gewaltverbrechen<sup>4</sup> zeigt das erneute internationale Interesse für die Opfer von Gewaltverbrechen. Für jede der Unterzeichnerstaaten soll die Sorge für das Opfer in der Praxis in ein System und Verfahren für die Entschädigung von Opfern mit öffentlichen Geldern umgesetzt werden.<sup>5</sup>

## 1.2 Die italienische Rechtsentwicklung

Die wesentlichen Entwicklungsstufen der ‚internen‘ Verfahren unsres Jugendstrafrechts können wie folgt dargelegt werden:

### 1989

- Neue Normen auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts wurden gesetzt,<sup>6</sup> die einen ersten Versuch darstellten, Grundsätze für eine Alternative zur Jugendhaftstrafe zu formulieren. Im einzelnen führten diese Normen zwei innovative Einrichtungen ein: „Entlassung bei geringfügigen Vergehen“ (Art. 27) und „Aufhebung von Prozeß und Bewährung“ (Art. 28) - sie erlauben dem Richter auch, Informationen über die familiäre, soziale und umweltmäßige Hintergründe des Täters einzuholen, die soziale Konsequenz der Tat und die Abfolge der zivil- bzw. strafrechtliche Folgen abzuwägen.
- Ministerdekreten werden in Kraft gesetzt für die Einrichtung von Zentren für Jugendrechtspflege, Zentren zur Erstaufnahme.<sup>7</sup>

### 1990

- Die ersten „Gebietskommissionen für Interventionen auf dem Gebiet der Nichtangepaßtheit, Devianz und Kriminalität“ werden gegründet.

### Die frühen 90er Jahre

- Die ersten Kurse für Sozialarbeiter, die für die Mediation vorgesehen sind, werden eingerichtet.

<sup>3</sup> Europarat, 19.09.1987, besonders Art. 2 und 3.

<sup>4</sup> Konvention Nr. 116, zur Unterschrift am 23.11.1993 vorgelegt.

<sup>5</sup> CASAROLI, „La convenzione europea sul risarcimento alle vittime dei reati violenti: verso la riscoperta della vittima del reato“, in: *Riv. it. dir. proc. pen.*, 1987, 560ff.

<sup>6</sup> D.P.R. Nr. 448, 1988.

<sup>7</sup> Centers of Initial Reception (CIR) wurden als Prüfschleuse für alle weitere Maßnahmen (einschließlich Haft), zu denen ein Jugendlicher verurteilt werden kann. Beim CIR wird nicht eingesperrt; der Minderjährige kann dort nicht länger als 96 Stunden festgehalten werden, bis dann werden die weiter zu treffenden Maßnahmen und die künftige Unterbringung beschlossen. Im Normalfall nimmt das CIR diejenige verhaftete oder festgenommene Jugendliche auf die vom Staatsanwalt befragt werden sollen oder auf ihren Haftprüfungstermin warten. Zu diesem Thema siehe DE LEO, *La devianza minorile*, 1998, 229ff.

- Die ersten Versuchsprojekte über die Jugendmediation in der Strafjustiz (zuerst bei den Berufungsgerichten von Turin und Bari.)

### 1992

- Das „Zentrale Büro für Jugendrecht“ wird unabhängig von den anderen Ressorts im Justizministerium.<sup>8</sup> Dies ist die Behörde, die heute die Richtlinien der Jugendstrafrechts- und Sozialpolitik festlegt.<sup>9</sup>

### 1997

- Das Gesetz Nr. 285 vom 28.02.1997, „Über die Förderung der Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten von Kindern und Heranwachsenden“ tritt in Kraft. Zum Ersten weist dieses Gesetz auf den Bedarf an besonderen Dienstleistungen zur Verhütung von Krisensituationen und psychosozialen Risiken (Art. 4, Buchstabe C). Zum Anderen sieht das Gesetz Anreize für Initiativen zur Unterstützung Jugendlicher und Familienangehörige vor, damit sie Jugendliche und Familienangehörige besser bei der Überwindung zwischenmenschlicher Probleme helfen können (Art. 4, Buchstabe I).

### 1998

- Zwei Versuchsprojekte um die Mediation in Italien — die in Mailand und Turin — bekommen erstmals eine gesetzliche ‚Grundlage‘ mit der Paraphierung eines „Übereinkunftsprotokolls“ zwischen der Kommunalverwaltung, dem Jugendtribunal und der Staatsanwaltschaft.<sup>10</sup>

## **Erste Versuche der Mediation zwischen Opfer und Täter zu institutionalisieren und zu regulieren**

Die Paraphierung des Übereinkunftsprotokolls stellt einen wesentlichen Schritt zur Anerkennung der wiederherstellenden Justiz (orig.: restorative Justice) auf dem Besonderen Gebiet des Jugendstrafrechts. Sie markiert einen wichtigen Fortschritt: die Mediation infiltriert ‚legal‘ die Normen, die unser Jugendstrafrecht regeln. Mit anderen Worten: Die Mediation wird allmählich durch ‚Regeln‘ diszipliniert, wenn auch nicht auf der legislativen Ebene. Sie befindet sich noch im Keimstadium, nimmt langsam Form an, wird von Richtern und ‚Operateuren innerhalb des Rechtssystems‘ formuliert, ist aber noch nicht kodifiziert, aber noch nicht in eine in den Quellen des Rechts verwurzelte Hierarchie eingebunden. Sie ist noch immer ein Ausdruck von persönlicher ‚Empfindlichkeit‘ und ein Vielfalt an Projekten, die landesweit uneinheitlich sind. Das ist nichts Neues: die italienische Geschichte ist seit

<sup>8</sup> Siehe die Gesetze vom 29.02.1992 Nr. 213 und vom 08.06.1992 Nr. 306. Siehe auch das Gesetz vom 19.07.1991 nr. 216 „Primi interventi a favore dei minori soggetti a reshio di coinvolgimento in attività criminose“. Dazu: BOUCHARD, „Alcune riflessioni sulle linee di politica giudiziaria dell’ufficio centrale per la giustizia minorile“, in: *Dei delitti e delle pene*, 1994, 147. Siehe auch: SCATOLERO, „Riflessioni stille politiche giovanili: ma gli adulti si occupano anchora dei giovani?“, ebenda 143.

<sup>9</sup> BOUCHARD a.a.O., 147

<sup>10</sup> Das sind: (a) Das vom Zentralbüro für Jugendrecht genehmigte Protokoll zwischen den Regionen Piemonte und Valle d’Aosta, dem Turiner Jugendtribunal sowie der Staatsanwaltschaft beim Turiner Jugendtribunal, und: (b) Das Protokoll zwischen der Region der Lombardei und dem Jugendtribunal von Milan, das von allen zuständigen Stellen voll genehmigt worden ist.

Im Einzelnen legt das Protokoll des Turiner Tribunals Folgendes über die Verteilung der Ausgaben für die Mediationsstelle: die Region Piemonte übernimmt die Anschubfinanzierung für das Projekt, einen Teil der laufenden Kosten sowie die vollen Kosten für die Ausbildung; die Stadt Turin verpflichtet sich, Spezialisten für Mediation zu stellen, zu den laufenden Ausgaben beizutragen, sowie das notwendige Gerät zu liefern (Fax, Telefon und Computer).

Jahrhunderte die Geschichte ‚regionaler‘ Wirklichkeiten, deren einzelne Rechtssysteme zusammenwuchsen, um schließlich das Gesetz des Staates zu werden.

Besonders das Protokoll von Turin stellte den Versuch dar, Vorschriften für den verbreiteten Einsatz der Mediation zu geben durch:

- (1) Gründung eines Zentrums für Mediation;
- (2) Formulierung von Richtlinien für die Struktur des Zentrums und für die Qualifikationen der dort Beschäftigten sowie dessen eigentlichen Aufgabenstellung;
- (3) Genaue Festlegung der mit dem Projekt der ‚wiederherstellenden Rechtsprechung‘ befaßten Instanzen.

Das Protokoll behandelte auch eine der wesentlichsten Fragen: wie das Verhältnis zu den örtlichen Justizbehörden sein sollte. Die Ernennung eines überweisenden Richters und Staatsanwalts für das Mediationsprojekt war vorgesehen und die Justiz verpflichtete sich, zur Ausbildung des mit der Mediation befaßten Personals beizutragen. In diesem Zusammenhang hatte die rechtspolitische Übereinkunft zwischen dem Zentrum für Mediation und dem Turiner Jugendtribunal über die „Indikation von ‚fast tracks‘ (‚Überholspuren‘) im Strafprozeß für Jugendliche, die für wiederherstellende Programme in Frage kommen“, grundlegende Bedeutung. Sie verlangte von der Justiz die Selbstverpflichtung, alle Fälle an das Zentrum für Mediation ‚umzuleiten‘, die durch die Formen und Methoden der wiederherstellenden Justiz gelöst werden könnten. In der Praxis kam dies zumindest einer ‚Aufhebung‘ des Legalitätsprinzips, d.h. der Strafverfolgung von Amts wegen, und vielleicht sogar zu seiner wirklichen, wenn auch stillschweigenden, Beseitigung.

Wir berühren hier eines der wesentlichen Aspekte der Mediation: ihr Verhältnis zu den Regeln des substantiven Strafrechts, besonders des Prozeßrechts, und ihre Einbindung in den Wirkungsbereich verfassungsrechtlicher Grundsätze. Um die Mediation mit den Prinzipien und Regeln, die unserem Rechtssystem zugrunde liegen, in ein Maß an Übereinstimmung zu bringen, müssen wir zuerst für die Mediation eine *allgemeine* Definition finden und wenigstens einen *rationellen* dogmatischen Kontext angeboten haben.<sup>11</sup>

### 3. Aussichten für die Mediation in Italien

Die Zahl der Gerichte, bei denen auf die Mediation zwischen Täter und Opfer möglich ist, ist ständig gewachsen, wie auch der ‚Ausbildungskurse‘ für Mediatoren — schon vor Gründung des Zentrums für Mediation,<sup>12</sup> von den bahnbrechenden Versuchen, eine Vorschrift finden, die Mediation erlaubt und gleichzeitig individuelle Rechte schützt, ganz zu schweigen. Die Zeit scheint jetzt gekommen zu sein, das „kreative“ Stadium des Planens und Experimentierens zu verlassen und in die ‚formelle‘ Phase einzutreten, wo die Mediation Anerkannt und Reguliert wird.

Die Verlängerung der Versuchsphase kann zu Risiken führen, die nicht sekundär sind, besonders in bezug auf die ungleiche Behandlung von Jugendkriminalität auf der mittleren und unteren Ebene sowie auf die Ungleichbehandlung im engeren Sinne.<sup>13</sup>

<sup>11</sup> Über die Beziehung zwischen der Mediation und dem Prinzip der Strafverfolgung von Amts wegen siehe weiter unter, Abschnitt III, § 10.2.

<sup>12</sup> Solche Lehrgänge sind bei den meisten Appellationsgerichten eingerichtet worden.

<sup>13</sup> Die Italienische Erfahrung mit der Mediation ist bisher nur kurz gewesen, es liegen daher keine aussagekräftigen Statistiken über die Täter-Opfer-Mediation vor: beim Mailänder Jugendtribunal wird die Mediation seit 0 1.05.98 praktiziert; was Turin und Bari betrifft sind die Daten noch nicht in ein stimmiges Ganzes zusammengetragen worden.

Die mit der wiederherstellenden Justiz bisher erzielten, ermutigende Ergebnisse legen ihre landesweite Ausweitung nahe, und zwar nicht allein die auf Mediation basierende Konfliktlösungsformen, sondern auch die, die auf Kompensation/Entschädigung basiert sind.

Die Mediation heute landesweit auszudehnen würde davon abhängen, ob das in den Protokollen festgelegte Mediationsmodell auf alle Appellationsgerichte ausdehnen läßt. Für den Fall, daß „breitere“ Versuche die gewünschten Ergebnisse liefern, würde dies eine nationale Gesetzgebung unausweichlich machen.

### 1.3 Arbeitshypothesen

In Hinblick auf die Institutionalisierung/Regulierung von Opfer-Täter-Mediation wird die Lösung folgender Probleme vorrangig:

- (a) Zu einer *allgemeinen*, auf solider dogmatischer und rechtspolitischer Grundlagen fußende Definition der Mediation zu finden;
- (b) Für die Mediation — und für die *wiederherstellende Gerechtigkeit* allgemein — eine *rationelle*, d.h. im Rahmen des gesamten Rechtssystems zugleich *autonome* und *wiedererkennbare* Systematik zu entwerfen

Das sind offenbar zwei unbestreitbare Bedingungen zu sein, bevor die Mediation in unser Rechtssystem voll implementiert werden kann und für ihre nicht nur symbolische, sondern effektive Anwendung im ganzen Land.